

**Datenschutzrechtliche Informationen
nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Das Gericht erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der betroffenen Person(en) im Rahmen der Personalverwaltung.

Hierzu wird mitgeteilt:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten
Arbeitsgericht Zwickau
Äußere Dresdner Straße 15 08066 Zwickau
Telefon: (0375) 421 0
Telefax: (0375) 421 222
E-Mail: poststelle@arbgz.justiz.sachsen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter für die sächsische Arbeitsgerichtsbarkeit
Sächsisches Landesarbeitsgericht
Zwickauer Straße 54
09112 Chemnitz
Telefon: (0371) 453 7214
Telefax: (0371) 453 7222
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lag.justiz.sachsen.de

3. Allgemeine Informationen zu Datenerhebung und -verarbeitung:

a) Das Gericht verarbeitet personenbezogene Daten aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung zu bestimmten Zwecken, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO. Dies betrifft beispielsweise die Veröffentlichungen in den Personalmeldungen. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Hierdurch wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht berührt.

b) Das Gericht verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, personenbezogene Daten zur Begründung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung von Dienst-, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen sowie zur sonstigen Personalverwaltung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, Art. 88 DSGVO insbesondere in Verbindung mit § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, §§ 111-118 Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) (ggf. in Verbindung mit § 3 Sächsisches Richterrechtsgesetz [SächsRiG]).

c) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Dies betrifft etwa die Feststellung der Dienstfähigkeit.

d) Soweit erforderlich, verarbeitet das Gericht nach Art. 10 Satz 1 DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung auch Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten. Das betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Disziplinarverantwortung.

e) Innerhalb des Gerichts erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten, die mit deren Verarbeitung zu den oben beschriebenen Verarbeitungszwecken betraut sind.

An Dritte werden personenbezogene Daten vom Gericht nur aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Regelung weitergeleitet, aus der sich auch der jeweilige Zweck der Datenübermittlung ergibt. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Steuern und Finanzen und ggf. weitere für Bezüge und Versorgungsleistungen zuständige Stellen, an die personalverwaltende Stelle, an das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, an die zuständige Personalvertretung, die Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sowie bei Fortbildungsveranstaltungen auch an die an deren Durchführung beteiligten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen. Zudem können personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO (z.B. öffentliche-rechtliche oder private IT-Dienstleister) weitergegeben werden; Erforderlichkeit und Umfang der Weitergabe ergeben sich dabei aus dem der Auftragsverarbeitung zugrunde liegenden Vertrag oder anderen Rechtsinstrument.

f) Die Daten werden für die Dauer des jeweiligen Verfahrens gespeichert und nach Abschluss des Verfahrens für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bis zum Ablauf der für die jeweilige Aufgabenerfüllung bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Zu diesen Aufbewahrungsvorschriften zählen insbesondere die Sächsische Justizschriftgutverordnung, das Sächsische Archivgesetz und die Sächsische Haushaltsordnung einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO). Für die Speicherung personenbezogener Daten von Richtern und Beamten gelten zusätzlich §§ 116, 117 SächsBG (ggf. in Verbindung mit § 3 SächsRiG), § 16 Sächsisches Disziplinalgesetz (ggf. in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SächsRiG) und die VwV Personalakten Justiz.

g) Im Gericht erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.

4. Rechte der betroffenen Person:

a) Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft vom Verantwortlichen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die betroffene Person weitere Auskunftsrechte, die aber durch Rechte anderer beschränkt sein können (Art. 15 Abs. 1 DSGVO)

b) Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).

c) Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 DSGVO). Das ist insbesondere nach Ablauf der oben unter 3.f) genannten Aufbewahrungsfristen der Fall, wobei die Daten nach Fristablauf durch das Gericht selbständig gelöscht werden; der Geltendmachung des Löschungsrechts bedarf es nicht.

d) Die betroffene Person kann zudem eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO).

e) Der betroffenen Person steht ein Beschwerderecht zum Sächsischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde zu:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 5
01067 Dresden